



# **Satzung**

## **über die Benutzung**

### **des Naherholungsgebietes Badensee Obermeitingen**

#### **vom 06.08.2015**

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), geändert durch Gesetze vom 26. März 1999 (GVBl. S. 86), vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 542), vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136), vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962), vom 09. Juli 2003 (GVBl. S. 416), vom 07. August 2003 (GVBl. S. 497, ber. S. 673), 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 659 und 665), 26. Juli 2006 (GVBl. S. 405), 08. Dezember 2006 (GVBl. S. 975), 10. April 2007 (GVBl. S. 271), 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 959), 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 689), 16. Februar 2012 (GVBl. S. 30) und 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366), durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) – GO, erlässt die Gemeinde Obermeitingen folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

- (1) Die Satzung gilt für das Naherholungsgebiet Badensee Obermeitingen auf den Flächen mit den Flurnummern 1050/101; 1050/102; 1050/140 und 1050/143, Gemarkung Obermeitingen. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Satzung ergibt sich aus dem Lageplan „Naherholungsgebiet Badensee“ der Gemeinde Obermeitingen, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Das Badegelände ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Obermeitingen. Es dient der Erholung der Bevölkerung.

## § 2

### Recht der Benutzung

- (1) Jeder Bürger hat das Recht, das Naherholungsgebiet zum Zweck der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Personen, welche die Allgemeinheit gefährden (z.B. Betrunkene, Personen mit ansteckenden Krankheiten) ist die Benutzung untersagt.
- (3) Kinder unter sechs Jahren ist der Besuch des Naherholungsgebiets und im Besonderen das Betreten des Gewässers nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten / volljährigen Aufsichtspersonen gestattet.

## § 3

### Verhalten im Naherholungsgebiet

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, das Naherholungsgebiet sowie dessen Einrichtungen nicht zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu verändern. Es ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit im Badegelände beeinträchtigt.
- (2) Innerhalb des Badegeländes ist es den Benutzern untersagt:
  - a) Kraftfahrzeuge (Pkw, Motorräder, Mopeds, Mofas und dergleichen) zu benutzen und außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellplätze zu parken. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt;
  - b) Fahrräder außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzustellen;
  - c) das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen ist im gesamten Bereich des Naherholungsgebietes einschließlich der Park- und Verkehrsflächen untersagt;
  - d) Reiten oder mit Pferdegespannen zu fahren;

- e) mit harten Bällen (z.B. Lederbällen) außerhalb ausdrücklich für diesen Zweck zugelassener Flächen zu spielen;
- f) andere Besucher, insbesondere durch den Betrieb von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten oder durch sonstigen Lärm zu belästigen;
- g) das Entzünden offener Feuer und das Grillen außerhalb der dafür vorgesehenen, angelegten Stellen;
- h) Zelte aufzustellen oder zu nächtigen;
- i) das Abhalten von Feiern und Versammlungen;
- j) das Mitbringen von Hunden und sonstigen Tieren in den Bade- und Liegebereich des Naherholungsgebietes;
- k) Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen und Vergnügungen zu veranstalten;
- l) das Aufstellen oder Anbringen von Reklametafeln und Ankündigungen oder das Verteilen von Druckschriften und Reklamemitteln;
- m) der Aufenthalt ist nur in üblicher Bekleidung bzw. Badebekleidung gestattet.
- n) die Seeflächen mit Windsurfgeräten, Segelbooten und anderen Seefahrzeugen oder mit motorbetriebenen Modellbooten zu befahren mit Ausnahme von handelsüblich aufblasbaren Gummibooten mit einem Eigengewicht von bis zu max. 10 kg;
- o) in das Wasser Öle, Seifen, Reinigungsmittel oder sonstige, die natürliche Wasserqualität verändernde Stoffe einzubringen.

- (3) Abs. 2 Nr. 1 gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Wasserwacht oder sonstiger Rettungsdienste und für Entsorgungsfahrzeuge.
- (4) Die Öffnungszeiten für das Naherholungsgebiet Badeseesee Obermeitingen sind von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

#### **§ 4**

#### **Ausnahmen**

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen nach § 3 zulassen, wenn das Naherholungsgebiet nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und die anderen Erholungssuchenden weder unzumutbar behindert noch gefährdet werden.
- (2) Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Für die Erteilung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 2 Buchst. j (Abhalten von Feiern und Versammlungen) kann eine Kautionshöhe in angemessener Höhe festgesetzt werden.

#### **§ 5**

#### **Benutzungssperre**

Das gesamte Naherholungsgebiet, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

#### **§ 6**

#### **Haftung**

- (1) Die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen des Naherholungsgeländes, insbesondere der Wasserflächen, erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der



Einrichtungen des Naherholungsgebietes zurückzuführen sind, nur bei groben **Vorsatz** oder grober Fahrlässigkeit. Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die Erholungssuchende durch Dritte zugefügt werden.

- (2) Auf die im Badesee als Naturbad üblichen und typischen Gefahren hat sich der Erholungssuchende durch entsprechende gesteigerte Vorsicht selbst einzustellen.
- (3) Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Naherholungsgebietes und seiner Einrichtungen der Gemeinde Obermeitingen oder Dritten zufügen, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Für Schäden an Fahrzeugen, die unentgeltlich auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden können, insbesondere durch Diebstahl, Einbruch oder Beschädigung, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

## **§ 7**

### **Anordnungen**

- (1) Die Gemeinde Obermeitingen bzw. das von ihr beauftragte Aufsichtspersonal kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Die Gemeinde, bzw. das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, vom Badegelände verweisen.

## **§ 8**

### **Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme**

- (1) Wer durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Benutzungsordnung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

(2) Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so kann die Gemeinde Obermeitingen den Zustand nach einer Androhung und nach fruchtlosem Ablauf der dabei gesetzten Frist an seiner Stelle auf seine Kosten beseitigen; einer vorherigen Androhung bedarf es nicht, wenn es zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Bestimmungen des

§ 2 (Recht der Benutzung)

§ 3 (Verhalten im Naherholungsgebiet)

§ 5 (Benutzungssperre)

§ 7 (Anordnungen)

§ 8 (Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme)

dieser Satzung verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gem. Art. 24 Abs. 2 Bayer.

Gemeindeordnung i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße belegt werden.

## § 10

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Obermeitingen

Obermeitingen, den 06.08.2015



Losert

1. Bürgermeister



Obermeitingen

# Gemeinde Obermeitingen

Landkreis Landsberg am Lech

86836 Obermeitingen

Telefon: 0 82 32 / 23 30

Telefax: 0 82 32 / 28 46

Steuer-Nr. 125/114/20367

Bankverbindungen:

Raiffeisenbank Obermeitingen

BLZ 720 692 20 Kto.-Nr. 920 401

Sparkasse Obermeitingen

BLZ 700 520 60 Kto.-Nr. 245 084

Gemeinde Obermeitingen, Hauptstraße 23, 86836 Obermeitingen

## Bekanntmachungsvermerk

### Gemeinde Obermeitingen

Die Neufassung der Satzung über die Benutzung des Naherholungsgebietes Badeseesee Obermeitingen, wurde am 07.08.2015 in den Amtsräumen der Gemeinde Obermeitingen zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Die Anschläge wurden am 07.08.2015 angebracht und werden am 15.09.2015 wieder entfernt.

Gemeinde Obermeitingen

i.A.

Kraft

